

DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Nationale Hilfsgesellschaft
Mitternachtsgasse 4, 55116 Mainz



Tätigkeiten des Beauftragten für den Katastrophenschutz

Humanitäres Völkerrecht

Die humanitären Völkerrechtsprinzipien

Grundsatz des humanitären Rechts

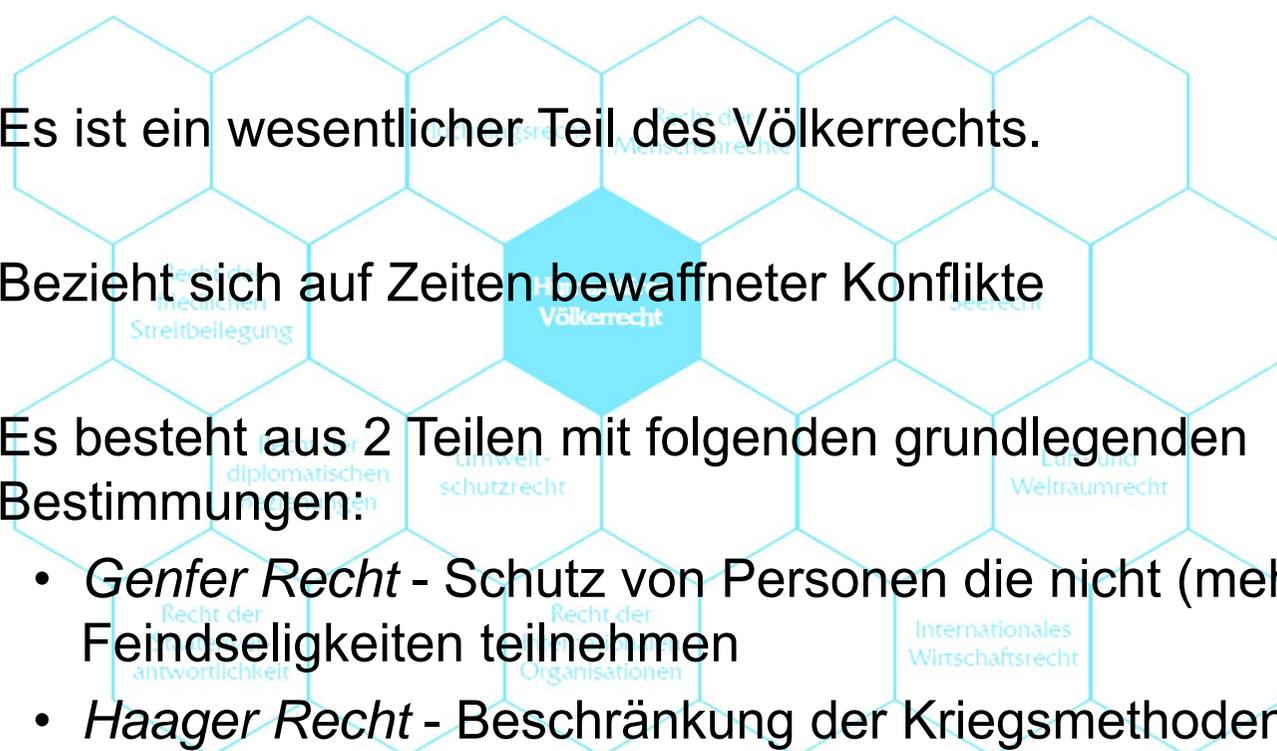
Grundsatz des Kriegsrechts

Grundsatz des Haager Rechts

Grundsatz des Genfer Rechts

Grundsatz der Menschenrechte

Was ist Humanitäres Völkerrecht?

- 
- Es ist ein wesentlicher Teil des Völkerrechts.
 - Bezieht sich auf Zeiten bewaffneter Konflikte
 - Es besteht aus 2 Teilen mit folgenden grundlegenden Bestimmungen:
 - *Genfer Recht* - Schutz von Personen die nicht (mehr) an Feindseligkeiten teilnehmen
 - *Haager Recht* - Beschränkung der Kriegsmethoden & -mittel

Welches sind die wesentlichen Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts?

- **Jederzeitige Unterscheidung zwischen:**
 - Zivilbevölkerung und zivilen Objekten
 - Kombattanten und militärischen Zielen

- **Personen, die nicht (mehr) an den Feindseligkeiten teilnehmen haben Anspruch auf Achtung:**
 - ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer persönlichen Rechte & ihrer politischen, religiösen & anderweitigen Überzeugung

- **Schutzzeichen „Rotes Kreuz“ und „Roter Halbmond“**
 - Schonung von Sanitätspersonal samt ihrer Einrichtungen und Transportmittel

Menschenrechte

Verbot von:

- Sklaverei
- rückwirkenden Strafgesetzen
- Gefängnisstrafe für zivilrechtliche Vertragsverletzungen

Recht auf:

- Anerkennung als Person vor dem Gesetz
- Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- **Recht** auf Leben
- **Folterverbot**
- **Verbot** unmenschlicher Behandlung
- Diskriminierungs**verbot** (aufgrund von Rasse, Religion, Farbe, Geschlecht)
- **Verbot** erniedrigender und herabwürdigender Behandlung

Humanitäres Völkerrecht

- Personen, die nicht aktiv an Kampfhandlungen teilnehmen, sind **menschlich** zu behandeln
- Verwundete und Kranke sollen **gesammelt** und **versorgt** werden
- Geiselnahme ist **verboten**
- **Verbot** von Bestrafung ohne vorhergegangenes **Urteil** durch ein ordentliches **Gericht** nach ordentlichen **Verfahrensgrundsätzen**

Menschenrechte in bewaffneten Konflikten

„ 1,... Zu diesem Zweck sind und bleiben... jederzeit und überall verboten: [...]

- Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;
- Das Festnehmen von Geiseln;
- Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

2, Die Verwundeten und Kranken werden gepflegt...“

Gemeinsamer Artikel 3 (1) und (2) der vier Genfer Konventionen, 1949.

Haager Landkriegsordnung (HLKO)

- + Frühere Bezeichnung: „Kriegsrecht“
- + = Gesamtheit der Normen des internationalen Völkerrechts zum Schutz der Menschen in bewaffneten Konflikten
- + Rechtsquellen: Gewohnheitsrecht, (bilaterale oder) multilaterale Verträge zwischen Staaten
- + Regelt, wie ein Krieg geführt werden darf (**nicht ob**)
- + Regelt, **wer gegen wen wie, wo, wann** und **unter welchen Umständen** in einem bewaffneten Konflikt Gewalt anwenden darf.

Haager Landkriegsordnung (HLKO)

Haager Konvention betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 29.07.1899, etwas abgeändert durch ein Abkommen vom 18.10.1907.

Sie enthält die wichtigsten Bestimmungen des Landkriegsrechts und der kriegerischen Okkupation.

Die Regelungen erwiesen sich jedoch in den beiden Weltkriegen als unzulänglich; sie wurden bezüglich der Rechtsstellung der Soldaten und der Zivilbevölkerung ergänzt durch die Genfer Konvention vom 12.08.1949 betreffend Verwundeten- und Gefangenenrecht sowie zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten.

Austragung von Feindseligkeiten: Allgemeine Grundsätze

Grundkonzept:

- Kriegsführung nur gegen Kombattanten und militärische Objekte
- Bei beschränkter Wahl der Methoden und Mittel

Wichtigste Prinzipien:

- **Unterscheidungsgebot hinsichtlich der Angriffsziele**
 - Bei Menschen (Kombattanten – Zivilisten)
 - Bei Objekten (militärisch – nicht-militärisch)

Austragung von Feindseligkeiten: Allgemeine Grundsätze

- **Beachtung der Verhältnismäßigkeit**
 - Zwischen den eingesetzten Methoden und Mitteln der Kriegsführung und den zu erwartenden konkreten und direkten militärischen Vorteilen
- **Ergreifung von Vorsichtsmaßnahmen bei Angriffen**
 - Zum Schutz von Zivilpersonen und zivilen Objekten
- **Vermeidung überflüssiger Verletzungen und Leiden sowie ausgedehnter, langanhaltender und schwerer Schäden der natürlichen Umwelt**

Menschenrechte / Humanitäres Völkerrecht

- **Eine Auflistung der 28 z.Zt. gültigen Konventionen und Vereinbarungen**